

113

**Gesetz zur Änderung
des Gesetzes über das öffentliche Flaggen**

Vom 2. Oktober 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
des Gesetzes über das öffentliche Flaggen**

Artikel 1

Das Gesetz über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 (GV. NRW. S. 220), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Paragraphenbezeichnung „§ 1“ wird durch die Paragraphenbezeichnung „Einziges Paragraph“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „und Anstalten“ durch die Wörter „, Anstalten und Stiftungen“ und das Wort „Innenminister“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 werden die Wörter „und Anstalten“ durch die Wörter „, Anstalten und Stiftungen“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die regelmäßigen Beflaggungstage werden durch Rechtsverordnung von dem für Inneres zuständigen Ministerium festgelegt. Im Übrigen erlässt das für Inneres zuständige Ministerium die zur Durchführung der Beflaggung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.“
2. § 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Oktober 2014

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.) Hannelore K r a f t

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
zugleich für die
Ministerin für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter

Sylvia L ö h r m a n n

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
zugleich für den Finanzminister

Garrelt D u i n

Der Minister
für Inneres und Kommunales

Ralf J ä g e r

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
zugleich für den
Minister für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
und die Ministerin für
Bundesangelegenheiten, Europa und Medien

Guntram S c h n e i d e r

Der Justizminister
Thomas K u t s c h a t y

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Johannes R e m m e l

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung

Svenja S c h u l z e

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport

Ute S c h ä f e r

– GV. NRW. 2014 S. 617

113

**Gesetz zur Änderung
des Gesetzes über die Landesfarben,
das Landeswappen und die Landesflagge**

Vom 2. Oktober 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
des Gesetzes über die Landesfarben,
das Landeswappen und die Landesflagge**

Artikel 1

Das Gesetz über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge vom 10. März 1953 (GV. NRW. S. 219), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:
„Für den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit kann ein Landeswappen in vereinfachter Form genutzt werden.“
2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Das für Inneres zuständige Ministerium erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen. Dabei soll insbesondere geregelt werden:

1. die Berechtigung zur Führung des Landeswappens,
 2. die Berechtigung zur Führung von Dienstsiegeln,
 3. die Ausgestaltung von Amtsschildern,
 4. das Aussehen des Landeswappens in vereinfachter Form,
 5. das Aussehen und die Verwendung des Nordrhein-Westfalen-Zeichens und des Polizeisterns; im Falle einer missbrauchlichen Verwendung des Nordrhein-Westfalen-Zeichens die Ahndung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro.“
3. § 6 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Oktober 2014

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.) Hannelore K r a f t